

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1899

129 (10.5.1899)

Beilage zu Nr. 129 der Karlsruher Zeitung.

Wittwoch, 10. Mai 1899.

Badischer Landtag.

33. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer am Samstag, den 6. Mai 1899,

unter dem Vorsitz des Durchlauchtigsten Präsidenten Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Karl von Baden.
(Ausführlicher Bericht.)

Am Regierungstisch: Staatsminister Dr. Koll, Geh. Oberregierungsrath Dörner und Geh. Oberregierungsrath Hübsch.

Der Durchlauchtigste Präsident eröffnet die Sitzung kurz nach 10 Uhr und bringt die Mittheilungen des Präsidiums der Zweiten Kammer über folgende Gegenstände zur Kenntniß des Hohen Hauses:

1. Die Annahme des eingebrachten Gesetzesvorschlags, die allgemeine wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen betreffend;
2. die angenommenen Beschlüsse zu dem Gesetzentwurf, betreffend die freiwillige Gerichtsbarkeit und das Notariat (Rechtspolizeigesetz);
3. die nochmalige Beschlussfassung zu dem Gesetzentwurf, betreffend die Gerichts- und Notarkosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit;
4. über die abermals gefassten Beschlüsse zu dem Entwurfe eines Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung;
5. die Beschlussfassung zu dem Entwurfe eines Wassergesetzes.

Frhr. v. Rüdiger erstattet den zweiten Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung über den Gesetzentwurf, die Gerichts- und Notarkosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffend.

Von den fünf an dem Gesetzentwurf durch die Erste Kammer vorgenommenen Änderungen habe die Zweite Kammer diejenigen zu den §§ 45 und 61 angenommen, dagegen bezüglich der §§ 66, 83 und 95 ihre früheren Beschlüsse aufrecht erhalten. Die Kommission könne sich auch jetzt noch nicht von der Zweckmäßigkeit dieser Beschlüsse überzeugen und sehe in denselben keineswegs eine Verbesserung des Gesetzes. Es sei zu bedauern, daß die Zweite Kammer in einer Frage, wo Erste Kammer und Regierung einig waren, nicht mehr entgegengekommen zeigte. Die Kommission könne aber nunmehr, da das Gesetz zu Stande kommen müsse, lediglich Annahme des Entwurfs in der Fassung der Zweiten Kammer beantragen. Wie Redner schon bei der ersten Berathung der Vorlage auseinandergesetzt habe, ließen sich im gegenwärtigen Augenblick die finanziellen Folgen des Gesetzes nicht gänzlich übersehen. Zweifellos scheine es jedoch, daß die von dem anderen Hohen Hause vorgenommenen Änderungen eine Schädigung der Staatskasse und einen Ausfall in dem Einkommen der Notare, insbesondere derjenigen auf dem Lande, wo hauptsächlich die geringeren Werthklassen in Betracht kommen, zur Folge haben werden. Von dem bekannten Pflichtgefühl und der Loyalität der Notare werde man aber erwarten können, daß sie sich, auch wenn ihren Wünschen nicht Rechnung getragen worden ist, in der Erfüllung ihrer Pflichten nicht beirren lassen und auch künftighin entgegenkommende und willige Berater des Publikums sein werden.

Namens der Kommission habe er bezüglich des Verlaufs der Verhandlungen in dem anderen Hause eine Erklärung zu verlesen. Die Erklärung lautet:

»In der Hohen Zweiten Kammer hat man daran Anstoß genommen, daß Ihre Kommission den Abdruck der Resolution einer dahier abgehaltenen Notarversammlung als Anlage zum Bericht beschloß, und hat man in diesem Abdruck eine Ankerachtlaffung der der Hohen Zweiten schuldbigen Rücksicht gefunden.

Ihre Kommission sieht sich veranlaßt, gegen diese Auffassung nachdrücklich Verwahrung einzulegen. Die in Frage stehende Resolution ist der Kommission zugegangen, sie ist in der von dem Vorsitzenden der Notarkammer an die Kommission gerichteten Eingabe ausdrücklich angefügt und dadurch durch dessen Unterschrift gedeckt. Neben den übrigen Eingaben gehörte die Resolution zu den Materialien, welche Ihrer Kommission bei Berathung des Gesetzentwurfs vorlagen und hielt sich dieselbe nicht für berechtigt, den Inhalt dieses Aktenstückes dem Hohen Hause vorzuenthalten, ohne sich dadurch mit diesem Inhalt irgendwie einverstanden zu erklären.

Ihre Kommission muß daher den Vorwurf, als habe sie in irgend einer Weise die dem andern Hohen Hause schuldbige Rücksicht außer Acht gelassen, auf das entschiedenste zurückweisen.

Persönlich habe Redner noch zu bemerken, daß er bei der Berathung vor 14 Tagen ausdrücklich erwähnt habe, daß die Resolution von der Kommission keineswegs gebilligt werde und nur ein Symptom sei der großen Aufregung, die in den betheiligten Kreisen herrsche, und dafür, daß die Notare sich in ihrer sozialen Stellung gefährdet sehen.

Der Kommissionsantrag gehe dahin:

Hohes Erste Kammer wolle dem Gesetzentwurf in der von der Zweiten Kammer in ihrer 139. öffentlichen Sitzung beschlossenen Fassung ihre Zustimmung ertheilen. Der Antrag wird in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Geh. Rath Dr. Meyer erstattet das Referat über den von der Zweiten Kammer angenommenen Ge-

setzesvorschlag, die Einführung resp. Zulassung von Orden und ordensähnlichen Kongregationen betreffend.

An die Stelle des bisherigen § 11 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, wonach ohne Genehmigung der Staatsregierung kein religiöser Orden errichtet werden kann und diese Genehmigung widerrüchlich ist, trete nach dem vorliegenden Gesetzentwurf die Bestimmung:

»Religiöse Orden und ordensähnliche Kongregationen sind im Großherzogthum zugelassen. Von der Errichtung einer einzelnen Anstalt ist der Staatsregierung Anzeige zu erstatten.«
Die wesentliche Tendenz des Gesetzentwurfs gehe hiernach dahin, die Orden wie Privatvereine zu behandeln. Dieselben sollten künftig keiner Genehmigung mehr bedürfen, sondern auf Grund einer einfachen Anzeige beliebig errichtet werden können. In den Verhandlungen der Zweiten Kammer sei die auch in der Begründung zum Gesetzentwurf vertretene Ansicht geäußert worden, daß der Gesetzentwurf nur ein taktisches Manöver sei, durch das nicht der Geist des Gesetzes von 1860 beseitigt, sondern nur die Zulassung von Orden und Klöstern im Großherzogthum bewirkt werden sollte. Das Hohes Haus hätte sich jedoch an den Wortlaut und Inhalt des Gesetzentwurfs, wie er von der Zweiten Kammer an dasselbe gelangt ist, zu halten. Hiernach werde nicht nur dem bestehenden tatsächlichen Zustand ein Ende bereitet, sondern auch eine durchgreifende rechtliche Abänderung an den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen. Die Frage, ob es möglich ist, daß seitens der Großh. Regierung und seitens der gesetzgebenden Organe des badischen Staats auf das Genehmigungsrecht in Bezug auf die Zulassung von Orden verzichtet wird, wäre nach Ansicht des Redners mit einem entschiedenen Nein zu beantworten.

Aus der ganzen bisherigen Entwicklung der badischen Gesetzgebung sei absolut kein Moment zu entnehmen, das Veranlassung geben könnte, von der derzeitigen Bestimmung des § 11 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 abzugehen. Die fragliche Bestimmung habe für Baden keineswegs etwas Neues geschaffen, eine ähnliche Vorschrift wäre vielmehr schon bestanden, so lange der badische Staat existirt. Schon das erste Konstitutionsedikt hätte die Anordnung getroffen, daß die Zulassung von Orden von der Staatsgenehmigung abhängig ist. Diese von dem hochseligen Großherzog Karl Friedrich, dem großen Gründer und Organisator des badischen Staates getroffene Bestimmung sei bis in die 50er Jahre in Geltung geblieben. Auch die im Jahre 1859 geschlossene Konvention habe daran festgehalten, daß der Erzbischof nur im Einvernehmen mit der Großh. Regierung Orden einführen kann. Letztere Bestimmung bestimme um so größere Bedeutung, weil die Konvention durch den vom Papst beauftragten Kardinal abgeschlossen ist und aus derselben deutlich hervorgeht, daß auch vom Standpunkt der Kirche gegen ein solches Genehmigungsrecht der Staatsgewalt bei Errichtung von Klöstern nichts zu erinnern ist. Nachdem die Konvention in der Folge vom Landtag für nicht rechtsbändig erklärt und durch eine Großh. Verordnung zurückgenommen worden war, sei das jetzt noch maßgebende Gesetz vom 9. Oktober 1860 zu Stande gekommen, das sich keineswegs als ein Kampf, sondern als ein Friedensgesetz darstelle, wie auch in den Motiven zu demselben ausdrücklich hervorgehoben ist, daß der Inhalt der Konvention in dem Gesetz einen berechtigten Ausdruck finden soll.

In der Gesetzgebung anderer, insbesondere der deutschen Staaten wäre ebensowenig ein Anlaß zur Änderung des § 11 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 zu finden. Ueberall sei daran festgehalten, daß Orden und Klöster nur mit Genehmigung der Staatsregierung zugelassen werden können, ja ein erheblicher Theil der deutschen Staaten gehe in der Beschränkung der Orden weiter als die badische Gesetzgebung. Für Sachsen, an dessen Spitze ein katholischer Fürst steht, verbiete § 56 der Verfassung überhaupt die Errichtung von Orden und Klöstern. In anderen Staaten, namentlich in Preußen und Hessen, dürfen nur bestimmte Orden von der Regierung zugelassen werden, wobei auch für jede einzelne Niederlassung besondere Genehmigung nöthig fällt. Weitere Staaten wie Württemberg, Bayern, Oesterreich, Frankreich und in Folge der französischen Gesetzgebung auch Elsaß-Lothringen hätten die gleiche Vorschrift wie derzeit Baden. Kein einziger Staat gestehe für die Niederlassung von Orden eine so entschiedene Freiheit zu, wie der Entwurf es verlange, wobei ganz besonderes Gewicht darauf zu legen ist, daß auch katholische Länder, die von katholischen Fürsten regiert werden, eine derartige Beschränkung der Orden für nöthig gehalten haben. In der That bilde das, was unsere Gesetzgebung bisher verlangt hat, ein Minimum von Hoheitsrechten, ohne welches der Staat überhaupt nicht auskommen kann.

Die derzeitige gesetzliche Regelung habe aber auch eine große innere Berechtigung. Es sei durchaus unrichtig, die Orden und Kongregationen, welche den ganzen Menschen wie keine andere Organisation ergreifen, den Privatvereinen gleichzustellen. Letztere, die nur für bestimmte Zwecke wissenschaftlicher, künstlerischer oder wirtschaftlicher Art gebildet sind, übten eigentlich keine Herrschaft über ihre Mitglieder, die jederzeit aus dem Verein ausscheiden können, aus. In den Orden dagegen wären die Einzelnen durch förmliches Gelübde zum Gehorsam, zur unbedingten Unterordnung unter den Willen der Oberen, welche sogar berechtigt sind, jedes von dem Mitglied gegenüber Gott oder den Menschen abgegebene Versprechen zu lösen, verpflichtet. Für einen Austritt aus dem

Orden bestesse nach der Auffassung der katholischen Kirche überhaupt keine Möglichkeit. Redner weist an der Hand einzelner von dem Kirchenrechtslehrer Hinschius nach amtlichem Material zusammengestellter Ordensstatuten nach, daß in den Orden das Prinzip des unbedingten Gehorsams gegenüber den Oberen mit allergrößter Strenge durchgeführt ist. Durch den Eintritt in den Orden entäuere sich der Einzelne seiner geistlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Selbständigkeit. Man habe hier eine Organisation vor sich, die gewissermaßen einen Staat im Staate bilde und nicht ohne staatliche Aufsicht gelassen werden kann. Dazu komme, daß die Orden nur ein Glied in dem mächtvollen Organismus der katholischen Kirche bilden, der von dem einen Oberhaupt in Rom gelenkt wird. Die Orden, welche gleichsam die Arme der katholischen Kirche darstellten, würden im wesentlichen zur Propaganda des katholischen Glaubens gebraucht, weshalb sie auch auf den konfessionellen Frieden in einem Lande nicht gerade günstig wirken könnten. Wo Orden ohne Staatsaufsicht zugelassen wurden, hätten sich ihre Mitglieder überall sehr vermehrt. In Preußen, das eine Zeit lang der Kirche vollständige Freiheit ließ, wäre die Zahl der Ordensmitglieder von 913 im Jahre 1855 auf 5877 im Jahre 1867 und auf 7992 im Jahre 1873 gestiegen. Auch in wirtschaftlicher Beziehung sei die Errichtung von Klöstern in größerem Umfange nicht wünschenswerth, da dieselben, wie das Beispiel früherer Jahrhunderte zeige, allmählich ein bedeutendes Vermögen, namentlich großen Grundbesitz anzuhäufeln pflegen, so daß das Verhältniß der todtten Hand in einer wirtschaftlich schädigenden Weise sich vermehrt. Selbst die Regenten der geistlichen Fürstenthümer in Deutschland hätten sich daher in den vergangenen Jahrhunderten veranlaßt gesehen, gegen eine zu große Anhäufung des Verhältnisses der todtten Hand gesetzgeberisch vorzugehen. Was die Bettelorden angehe, so würden wohl auch diese keinen günstigen Einfluß auf die wirtschaftliche Gestaltung üben, da sie durch das Betteln der Bevölkerung ein schlechtes Beispiel geben.

Aus allen diesen Gründen glaubt Redner, daß von einer Aenderung des § 11 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, der dem Staat nur eine unbedingt nothwendige Befugniß gewährt, abzusehen ist und bittet den Gesetzentwurf abzulehnen.

Graf v. Heimstatt hat eine von ihm, Frhr. Franz v. Bodmann und Graf v. Hennin unterzeichnete Erklärung zu verlesen. Derselbe wolle er nur vorausschicken, daß die Unterzeichner der Erklärung sich mit dem Herrn Vorredner darin im Einklang befinden, daß der Gesetzentwurf nicht nach der Absicht derjenigen Personen, welche ihn vorgeschlagen haben, zu beurtheilen ist, sondern nach seinem Wortlaut, da, wenn der Entwurf wider Erwarten zum Gesetz werden sollte, dasselbe nicht anders ausgelegt werden kann, als es seiner Fassung entspricht.

Die Erklärung lautet:

»Wir stehen auf dem Boden des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, das die Stellung beider Kirchen im badischen Staate regelt. Wie wir schon zu verschiedenen Malen, dieser unserer Stellungnahme entsprechend, für die Beseitigung späterer Erweiterungen und Änderungen desselben eintreten und die Rückkehr zu diesem grundlegenden Gesetz empfohlen, so glauben wir auch heute für die Erhaltung des § 11 in seiner ursprünglichen Fassung stimmen zu müssen. Wir begründen diese unsere Abstimmung damit, daß in keinem deutschen Bundesstaate (auch nicht in dem katholischen Oesterreich) für Errichtung von Ordensniederlassungen eine derartige Regelung vorgeesehen ist, wie sie der von der Hohen Zweiten Kammer angenommene Gesetzentwurf vorschlägt. Selbst die mit dem päpstlichen Stuhle 1859 vereinbarte Konvention berechtigt in Artikel IV Ziffer 6 den Erzbischof zur Einführung von Orden und Kongregationen nur im Einvernehmen mit der Großh. Regierung.

Indem wir also für Beibehaltung des § 11 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 eintreten, können wir aber doch nicht umhin, unsere Ueberzeugung dahin auszusprechen, daß der Abänderungsantrag, wie er heute zur Berathung vorliegt, nur deshalb gestellt wurde, weil von Seiten der Großh. Regierung diejenige Anwendung des § 11 noch immer nicht gemacht wurde, welche der weitaus größte Theil der katholischen Bevölkerung Badens schneidlich erwartet. Um die Verschärfung der politischen Gegensätze zu mildern und im Interesse des dadurch bedingten konfessionellen Friedens sprechen wir die Erwartung aus, daß die Erwägungen der Großh. Regierung dahin führen mögen, in Bälde eine Anwendung des § 11 zu ermöglichen.

Wir stellen hiermit den Antrag:

Die Großh. Regierung möge von dem ihr zustehenden Recht Gebrauch machen, die Einführung von Ordensniederlassungen gestatten.

Geh. Rath Dr. Meyer hat sich bei seinen früheren Ausführungen absichtlich auf den vorliegenden Gesetzentwurf beschränkt. Den nunmehr von dem Herrn Vorredner gestellten Antrag, der im wesentlichen mit dem Antrag Stodhorner in der Zweiten Kammer identisch ist, bitte er abzulehnen. Daß ein Bedürfniß nach Zulassung der Orden zur Ermöglichung einer Aushilfe in der Seelsorge bestesse, könne er nicht anerkennen. Persönlich sei Redner überhaupt ein Gegner der Klöster und stehe hierin als Protestant auf einem andern Standpunkt wie die katholischen Mitglieder des Hauses, die die Orden als eine Institution ihrer Kirche betrachten. Wenn Redner auch nicht verkenne, daß die Klöster im Mittelalter die Wissenschaften gepflegt und in wirtschaftlicher Hinsicht manches Gute gewirkt haben, so halte er doch den Grundgedanken des Klosterlebens für ungesund. Die völlige Abschließung von der Welt, welche vom Orient herübergekommen

ist, entspreche nicht unsern Anschauungen. Falls die Klöster jetzt irgend welche Thätigkeit entwickeln, sei es im wesentlichen die Propaganda des katholischen Glaubens, die man im Interesse des religiösen Friedens nicht wünschen könne. Hinsichtlich der wirtschaftlichen Bedenken, welche gegen die Zulassung der Klöster bestehen, glaubt sich Redner auf seine früheren Ausführungen beziehen zu können. Frauenorden habe die Regierung jetzt schon in weitem Umfange zugelassen. Die Frage, ob gerade der jetzige Zeitpunkt zur Zulassung von Männerorden geeignet sei, müsse Redner entschieden verneinen. Wenn wirklich durch die Orden ein gutes Verhältnis unter den Konfessionen geschaffen würde, ließe sich ja über deren Einführung reden. Betrachte man aber die Agitation für die Orden in den letzten Monaten und den Charakter, den die ganze Debatte in der Zweiten Kammer angenommen hat, so werde man es nicht für zweckmäßig halten, in dem jetzigen Augenblick die Orden zuzulassen, vor allem aber die Großh. Regierung zu drängen, deren freiem Ermessen die Entscheidung der Frage überlassen bleiben muß. Redner wolle nicht sagen, daß eine Aufforderung zur Zulassung der Orden ein Mißtrauensvotum gegen die Großh. Regierung enthalte, aber sie greife doch in die Befugnisse der Großh. Regierung ein. Redner bittet nochmals, den von dem Herrn Vorredner gestellten Antrag abzulehnen.

Staatsminister Dr. Noll gibt seiner Genehmigung darüber Ausdruck, daß die Aufrechterhaltung des § 11 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 in dem Hohen Hause von allen Seiten als notwendig erachtet wird. Die Großh. Regierung könne sich in der That nicht auf die unbedingte sogenannte Klosterfreiheit aus den von den Herrn Vorrednern bereits einleuchtend dargelegten Gründen einlassen. Eine solche Befreiung alles staatlichen Einflusses in Bezug auf die Errichtung von Klöstern und Zulassung von Kongregationen wäre nur, und selbst hier nur bis zu gewissem Grade, da wenigstens das Vereinsrecht anwendbar, in den Staaten vorhanden, in welchen die Trennung von Staat und Kirche vollkommen durchgeführt ist, eine Einrichtung, die wohl in der Ersten Kammer keinen Verehrer hat und die nicht einmal, wie die nicht unerheblichen Streitigkeiten in den Vereinigten Staaten von Nordamerika zeigen, geeignet ist, schlechthin friedliche Zustände zu schaffen. Keinesfalls könne man aber in einzelnen Punkten die Trennung zwischen Staat und Kirche durchführen, in andern Punkten dagegen wieder die bevorrechtigte Stellung, wie sie die großen christlichen Korporationen nach dem Gesetze vom 9. Oktober 1860 haben, fordern. Entweder müsse man mit der völligen Trennung, die für unsere Zustände gewiß nicht passen würde, weil eben bei uns historisch Staat und Kirche zusammengewachsen und darauf angewiesen sind, miteinander zu arbeiten, Ernst machen oder auf dem Boden des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 bleiben, das eine billige Ausgleichung zwischen der freien Bewegung der Kirche und der Stellung des Staates, welcher über den verschiedenen Richtungen stehen müsse und dafür zu sorgen habe, daß die Freiheit des einen mit der Freiheit des andern verträglich ist, enthalte. Die Großh. Regierung habe von der ihr durch § 11 des Gesetzes gegebenen Befugnis hinsichtlich der Frauenorden und Frauenkongregationen in breiter Weise Gebrauch gemacht, so daß dieselben bei uns in Baden zur Zeit in Rettungsanstalten, Waisenhäusern, Haushaltungsschulen, Kleinkinderbewahranstalten und jeder Art von Krankenpflege thätig sind.

Was den Antrag der Herren Graf Helmsatt und Genossen betrifft, so könne sich die Großh. Regierung den Zeitpunkt, in welchem sie bezüglich der Männerorden von der ihr zustehenden Befugnis der Zulassung bzw. Genehmigung von Niederlassungen Gebrauch machen soll, nicht vorschreiben lassen. Die Herren Antragsteller hätten ihren Antrag in schöner Weise damit motiviert, daß nach ihrer Ueberzeugung die Zulassung der Orden zum kirchenpolitischen Frieden beitragen und die scharfen konfessionellen Gegensätze, die sie offenbar auch bedauern, mildern werde. Ob aber der Zeitpunkt für die Zulassung der Männerorden gekommen ist, das zu beurteilen müsse der Großh. Regierung vorbehalten bleiben, wie auch seiner Zeit in dem Kommissionsbericht der Ersten Kammer ausdrücklich hervorgehoben wurde, daß die Großh. Regierung zu erwägen habe, ob, wann und unter welchen Modalitäten die Verhältnisse des Landes die Zulassung der Orden möglich machen. Redner könne die namens der Gesamtregierung in der Zweiten Kammer abgegebene Erklärung nur wiederholen, daß ein Entgegenkommen bezüglich der Männerorden wesentlich davon abhängen, ob eine Sicherheit dafür gewonnen wird, daß dieser Schritt zu friedlichen kirchenpolitischen Verhältnissen und zur Milderung der konfessionellen Gegensätze führen werde. Keinesfalls könne die Großh. Regierung einen solchen Akt des Friedens in einem Augenblicke vornehmen, in welchem sie in keiner Weise gesichert ist, daß der Krieg nicht sofort auf das Lebhafteste auf diesem oder auf den anderen Gebieten fortgesetzt wird. Wenn auch an dem Sag eines alten Philosophen, daß der Krieg der Vater aller Dinge ist, manches Richtige sei, so dürfe man doch nicht in dem Moment, wo man den Krieg als etwas so Wertvolles und Schöpferisches ansieht, von dem, den man bekriegt, Akte des Friedens verlangen. Da die großen Korporationen ihre eigenen Weltanschauungen haben, von denen sie nicht abgehen, so wäre es gewiß falsch, an einen solchen Frieden zu denken, wo die prinzipiellen Gegensätze gänzlich aufgehoben, werden; aber sehr wohl sei eine Verständigung über einzelne Fragen, ein modus vivendi, der recht lange dauern kann, möglich. Das werde aber wesentlich davon abhängen, daß die Friedensgesinnung auf allen Seiten vorhanden ist. Diesen Zeitpunkt zu finden, werde die Pflicht der Regierung sein, von der sie sich nicht abbringen lasse, in welcher Weise auch immer das Verlangen nach einem Vorwärtsgange auf dem fraglichen Gebiete gestellt werde. Die Großh. Regierung werde aber auch, wenn sie noch so sehr angegriffen wird, nie davon abgehen, das Gesetz vom 9. Oktober 1860 in dem ihm eigenen freisheitlichen Geiste anzuwenden, soweit es mit den Allgemeininteressen irgendwie verträglich ist. Redner bittet, sowohl den Gesetzesvorschlag der Zweiten Kammer wie den Antrag Helmsatt und Genossen abzulehnen.

Graf v. Helmsatt: Herr Geh. Rath Meyer habe zugegeben, daß die Antragsteller als Katholiken auf einem andern Standpunkt stehen müssen, wie er als Protestant. Dem Herrn Geh. Rath Meyer, der ein prinzipieller Gegner der Orden sei, möchte Redner seine Erfahrungen aus der Praxis entgegenstellen. Redner sei in seiner Kindheit mit Ordensgeistlichen zusammengekommen, habe mit solchen später im Ausland Verkehr gepflegt und in letzter Zeit häufig Missionspredigten derselben besucht. Darnach könne er behaupten, daß die Befürchtung wegen der von den Orden geübten Propaganda des katholischen Glaubens höchstens in dem Sinne berechtigt ist, daß Protestanten häufig den Missionspredigten mit Interesse anwohnen. Auch Herrn Geh. Rath Meyer könne er das Anhören einiger Missionspredigten nur empfehlen, er werde dann vielleicht von seinem Vorurteil gegen die Orden zurückkommen. Die Orden seien für die Belebung und Anregung des religiösen Bewußtseins und zur Förderung des praktischen religiösen Lebens von großem Werth und würden in dieser Richtung auch als ein Bedürfnis von der Bevölkerung empfunden. Eine Störung des religiösen Friedens trete durch die Orden nicht ein, wie ein Blick auf andere Länder zeige. Auch der Herr Staatsminister habe schon wiederholt rühmlich anerkannt, daß die in früheren Jahrzehnten im Lande gestatteten Jesuitenmissionen den konfessionellen Frieden nicht beeinträchtigt und auch dem Staate keine Ungelegenheiten bereitet haben. Die Antragsteller, welche ja auf dem Standpunkt des Gesetzes von 1860 ständen, wollten keineswegs eine Beeinträchtigung der Regierungsgewalt, sondern im Gegentheil dieselbe in ihrem ganzen Umfang aufrecht erhalten. Sollte der Ausdruck »Erwartung« in der Erklärung zu Mißverständnissen Anlaß geben, so wären sie gerne bereit, statt dessen »Hoffnung« zu sagen. Jedemfalls lege der Gedanke an ein Mißtrauensvotum, von welchem Herr Geh. Rath Meyer gesprochen habe, den Antragstellern völlig fern. Der Herr Staatsminister habe erklärt, daß die erforderliche Sicherheit für die Zulassung der Männerorden zur Zeit nicht gegeben sei. Die Antragsteller wollten hinsichtlich des Zeitpunkts der Zulassung der Großh. Regierung keine Vorschriften machen, sie gäben sich nur der Hoffnung hin, daß die Großh. Regierung bald die nötigen Garantien für die Zulassung der Männerorden für gegeben halten möge. Hierbei vertrauten sie auf den guten Eindruck, den die Missionspredigten im Lande hervorgerufen.

Geh. Rath Dr. Meyer bemerkt gegenüber dem Herrn Vorredner, daß er ausdrücklich gesagt habe, er wolle die Aufforderung zur Zulassung der Männerorden nicht ein Mißtrauensvotum nennen, aber man sollte im jetzigen Augenblick in die Befugnisse der Großh. Regierung nicht eingreifen.

Hierauf wird der Antrag Graf v. Helmsatt und Genossen mit allen gegen drei Stimmen abgelehnt. Sodann wird der Gesetzesvorschlag der Zweiten Kammer in namentlicher Abstimmung einstimmig abgelehnt.

Geh. Rath Dr. Meyer erstattet das Referat über den Gesetzentwurf, die allgemeine wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen betreffend.

Derselbe Gesetzentwurf, der heute zur Beratung steht, sei dem Hohen Hause schon vor drei Jahren vorgelegen, damals habe Redner gleichfalls über denselben Bericht erstattet und die Erste Kammer die Vorlage mit 16 gegen 3 Stimmen abgelehnt. Inzwischen wäre in den maßgebenden Verhältnissen eine Aenderung nicht eingetreten, so daß für das Hohe Haus eine Veranlassung zum Abgehen von dem früheren Votum nicht gegeben sein dürfte. Obwohl der Gesetzentwurf sich auf eine Reihe verschiedener Gegenstände beziehe, wäre es doch zweckmäßig, die ganze Angelegenheit in der Generaldebatte zu erledigen, da es sich doch mehr oder weniger um eine prinzipielle Entscheidung handelt.

Nach der Vorlage sollte künftig der Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung nur noch für die Zulassung zu einem Kirchenamt und nicht mehr für die Ausübung kirchlicher Funktionen gefordert werden. Redner hält diese Aenderung für unannehmbar. Schon innere Gründe sprächen gegen eine solche Unterscheidung, da die Stellung in beiden Fällen im wesentlichen die gleiche ist. Die Maßregel sei aber auch insofern bedenklich, als, falls zur Ausübung kirchlicher Funktionen die wissenschaftliche Vorbildung nicht erforderlich wäre, eine Umgehung des Gesetzes dadurch eintreten könnte, daß ein Kirchenamt einfach nicht mehr endgiltig besetzt und von einem Geistlichen ohne wissenschaftliche Vorbildung Jahre hindurch versehen würde. Insbesondere bestände die Gefahr, daß auf diese Weise eine Reihe ausländischer Geistlichen bei uns seelsorgerische Funktionen ausübten.

Ein weiterer Abänderungsvorschlag gehe dahin, daß das Mindeste an Studienzeit der Geistlichen auf deutschen Hochschulen von drei Jahren auf drei Semester ermäßigt werde. Das Studium der Geistlichen auf deutschen Universitäten werde hauptsächlich im Interesse einer nationalen Bildung derselben verlangt, die ja gerade bei einer internationalen Organisation wie der katholischen Kirche für den Klerus doppelt notwendig ist. Die Bestimmung sei keineswegs etwas außerordentliches, indem für Mediziner und Philologen das Gleiche gelte. Lediglich für die Juristen bestimme die Vorschrift, daß von der Studienzeit nur drei Semester auf deutschen Universitäten zugebracht werden müssen. Der Bestimmung käme aber keine große praktische Bedeutung zu, weil die Juristen die meisten Vorlesungen doch nur auf deutschen Hochschulen hören können und daher regelmäßig ihre ganze Studienzeit vielleicht abgeben von einem Semester, das sie in Genf oder Lausanne verleben, in Deutschland zubringen. Sollte absolute Gleichheit hergestellt werden, so wolle Redner lieber, daß auch die Juristen drei Jahre auf deutschen Universitäten studieren müssen, als daß von der bisherigen Vorschrift für die Theologen abgegangen werde.

Der Regierung stehe die Befugnis zu, von dem Erfordernis des dreijährigen Studiums auf deutschen Universitäten zu

dispensiren. Nach dem Gesetze sei der Dispens jedoch ausgeschlossen, falls solche Anstalten in Betracht kommen, an denen Jesuiten lehren. Diese Bestimmung wolle der Entwurf nunmehr beseitigen. Redner müsse sich hiergegen entschieden aussprechen. Die jesuitische Richtung sei diejenige innerhalb der katholischen Kirche, die von dem Standpunkt des Staates und der andern Konfessionen aus die größten Bedenken erregt, da sie von staatsfeindlichem und intolerantem Geiste erfüllt sei. Deshalb wären auch die Jesuiten nicht nur vom Gebiete des deutschen Reiches, sondern auch aus andern Staaten z. B. der Schweiz ausgeschlossen. Solange wir hieran festhielten, was Redner wünschen möchte, wäre es nur eine ungewisse Konsequenz, daß wir die Ausbildung unserer jungen Geistlichen nicht in die Hände der von Jesuiten geleiteten Anstalten legten. Falls die jungen Geistlichen nach Absolvierung ihrer dreijährigen Studienzeit noch bei Jesuiten hören wollten, wäre es ihnen unbenommen, das zu thun, wobei dann hauptsächlich die Jesuitenanstalten in Innsbruck und Rom in Betracht kämen.

Als vierte Aenderung des derzeitigen Rechtszustandes sehe der Entwurf vor, daß das der Regierung zustehende Recht, eine für ein Kirchenamt in Aussicht genommene Persönlichkeit von staatlichen Gesichtspunkten aus für mißfällig zu erklären, auf den Kapitulardivisor, den Generalvikar, die außerordentlichen Räte und Assessoren des Ordinariats, sowie auf die Vorsteher und Lehrer des Seminars keine Anwendung findet. Es sei kein Grund abzusehen, weshalb für diese Stellen, die zweifellos Kirchenämter sind, die Großh. Regierung von ihrer Befugnis der Mißfälligkeitserklärung ausgeschlossen sein soll; im Gegentheil, die Ämter wären von dem allergrößten Einfluß in der Kirche und daher erst recht ein Bedürfnis für die Staatsregierung nach der Möglichkeit, eine Person für mißfällig zu erklären, vorhanden.

Die zur Zeit maßgebenden Bestimmungen für die allgemeine wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen beruhen auf dem Gesetze vom 5. März 1880, welches ebenso wie das Gesetz vom 9. Oktober 1860 ein Friedensgesetz sei. Mit dem Gesetz von 1880 habe sich damals die Kurie einverstanden erklärt. Man sollte nicht an demselben rütteln, da schließlich auch sonst auf der anderen Seite die Geneigtheit entstehen könnte, zu der Gesetzgebung der 70er Jahre zurückzukehren. Redner bittet, den Gesetzesvorschlag abzulehnen und über denselben in abgeklärter Form zu beraten.

Graf v. Helmsatt begrüßt als Correferent den Gesetzentwurf als eine wesentliche Verbesserung. Den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes messe er eine verschiedene Bedeutung zu.

Die Großh. Regierung werde sich nach seiner Ansicht eines wichtigen Rechts nicht entäußern, wenn sie den Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung auf diejenigen Geistlichen, welche für ein Kirchenamt die Investitur erhalten, beschränkt. Die Frage habe überhaupt zur Zeit keine große praktische Bedeutung, da sowohl der Pfarrverweiser wie die Kirchenbehörde das größte Interesse daran haben, daß ein erledigtes Kirchenamt sobald wie möglich wieder besetzt wird und jetzt auch eine genügende Anzahl von Kräften hierfür vorhanden ist. Die Vernehmung einer Stelle durch einen Pfarrverweiser bilde daher nur einen provisorischen Zustand, aus dem der Regierung eine erhebliche Verlegenheit nicht erwachsen werde.

Was die Mißfälligkeitserklärung angehe, so wäre dieselbe sicher hinsichtlich des Generalvikars nicht nötig, weil derselbe nur unter der Verantwortlichkeit des Erzbischofs handle. Bezüglich des Kapitulardivisors dürfte die Bestimmung aber der Kirchenbehörde eventuell erhebliche Verlegenheit bereiten, indem die erforderliche schnelle Besetzung des Postens eine beträchtliche Verzögerung erleiden könnte. Die Geistlichen, welche für die in dem Entwurf genannten Kirchenämter in Betracht kämen, wären alle der Mißfälligkeitserklärung schon mehrfach ausgesetzt gewesen, so daß es sich mehr um ein formales Recht handle.

Die in den Gesetzen von 1874 und 1880 enthaltene Forderung eines dreijährigen Studiums auf deutschen Universitäten ginge weit über den Rahmen des Gesetzes von 1860 hinaus, nach welchem nur der Nachweis der bestandenen Maturitätsprüfung und des Hörens von vier philosophischen Vorlesungen verlangt war. Wenn man bei den Juristen, die doch unser Recht kennen lernen müssen, nur ein Studium von drei Semestern im Inland vorschreibt, sollte man dies auch bei den Theologen thun, welche nicht in der Weise wie die Juristen Staatsdiener sind, und ihre Studien ebensogut in Rom, Paris oder Spanien machen können. Die Theologen wären mehr wie Andere an die Scholle gebunden und hätten nur wenig Gelegenheit, ihren Gesichtskreis durch Studium fremder Länder und Verhältnisse zu erweitern. Dazu komme, daß sie meist nur wenig Mittel besitzen, so daß sie darnach streben müssen, so bald wie möglich ein Kirchenamt zu erhalten. Aus diesen Gründen sei es sehr zu begrüßen, daß ihnen Gelegenheit gegeben werde, die Hälfte der obligatorischen Studienzeit auf Hochschulen des Auslandes zuzubringen.

Redner müsse anerkennen, daß die Regierung bisher von ihrer Befugnis, von der Forderung des Besuchs deutscher Universitäten Dispens zu erteilen, in liberalster Weise Gebrauch gemacht hat. Die Bestimmung, daß ein Dispens dann nicht erteilt werden kann, wenn es sich um Anstalten handelt, wo Jesuiten lehren, sei in hohem Grade bedauerlich. Der Herr Staatsminister habe in dem andern Hause selbst erklärt, daß die Bestimmung des Absatz 4 des § 9 keine glückliche sei. Wenn man von einer Gefahr sprechen wolle, die aus dem Studium bei Jesuiten erwachse, so wäre dieselbe doch die gleiche, ob das Studium erst im vierten oder schon im zweiten bzw. dritten Studienjahre erfolge. In Rom wären junge Theologen der verschiedensten Nationen beisammen, die alle von wissenschaftlichem Streben erfüllt seien. Im Umgang mit Angehörigen anderer Nationen erweitere sich der Blick, Vorurteile würden abgestreift und das Urtheil werde ein reiferes. Die Befürchtung, daß der Patriotismus hierbei untergraben werde, treffe nicht zu, im Gegentheil der Auf-

enthalt im Ausland stärke im allgemeinen die Vaterlands-
liebe.

Für den Fall, daß der Gesetzesvorschlag den Beifall des
Hohen Hauses nicht findet, möchte Redner zu Artikel 3 des
Entwurfs den von den Herren Frhr. v. Bodman und Graf
v. Hennen unterstützten Euentualantrag stellen, den Ab-
satz 4 des § 9 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 in der
Fassung des Gesetzes vom 19. Februar 1874 zu streichen
und die Dispensationsbefugniß der Großh. Regierung dahin
zu erweitern, daß auch der Besuch der von Jesuiten geleiteten
Anstalten innerhalb des vorgeschriebenen dreijährigen Universi-
tätstudiums den Theologiejurisprudenz gestattet werde.

Staatsminister Dr. Roff will in kurzen Zügen darlegen,
warum die Großh. Regierung der Ansicht ist, daß dem aus
der Initiative der Zweiten Kammer hervorgegangenen Geset-
zentwurf nicht beigetreten werden sollte. Wie schon Herr Geh.
Rath Meyer ausgeführt habe, empfehle es sich nicht, an dem
Gesetze vom 5. März 1880, das eine wesentliche Friedens-
grundlage bilde, jetzt schon wieder Änderungen vorzunehmen.
Durch die fortwährenden Revisionsarbeiten komme man schließ-
lich dahin, daß gar nichts Positives und Sicheres mehr auf
diesem Gebiete existirt. Seinerzeit habe es recht viel Mühe
gekostet, dem Gesetze vom 5. März 1880, das die Kirche in
der Ausbildung ihrer Priester keineswegs hemmt, zum Durch-
bruch zu verhelfen und sollte man nunmehr an demselben fest-
halten.

Die Bestimmung in dem Entwurf, daß künftig
nur noch die Zulassung zu einem Kirchenamt,
nicht aber die Ausübung kirchlicher Funktio-
nen durch den Nachweis einer allgemeinen
wissenschaftlichen Vorbildung bedingt ist,
besteht, wie Herr Graf v. Helmstatt ganz richtig bemerkt habe,
unter den derzeitigen Verhältnissen ziemlich wenig praktische
Bedeutung. Wenn aber einmal der jetzige friedliche Zustand,
was Redner nicht hofft und wozu er in keiner Weise beitragen
werde, sich in das Gegenteil umkehren würde, hätte die Großh.
Regierung das Mittel verloren, zu verhindern, daß die Pfarreien
Jahre lang von einem Geistlichen ohne die vorgeschriebene
wissenschaftliche Vorbildung versehen werden, indem eine en-
gültige Befugung der Pfründe einfach vermindert wird. Die
Großh. Regierung müsse aber hauptsächlich deshalb unbedingt
an der jetzigen Bestimmung des Gesetzes festhalten, weil nur
durch dieselbe es möglich war, das Missionsgesetz vom Jahre
1872 ohne allen Ersatz aufzugeben. Die Großh. Regierung
bedürfe einer Handhabe, die sie in die Lage versetze, eventuellen
Schwierigkeiten durch die Missionen oder in der Ausübung der
Seelsorge durch auswärtige Geistliche wirksam zu begegnen.
Der Großh. Regierung könne gewiß Niemand vorwerfen, daß
sie die Bestimmung des Gesetzes bisher nicht in der freiesten
Weise angewendet hat. Wenn aber einmal Mängel vorliegen,
brauche sie eine gesetzliche Vorschrift, die es ihr ermög-
licht, dafür zu sorgen, daß der badiische Klerus, der eine be-
stimmte wissenschaftliche Ausbildung genossen hat, im wesent-
lichen die Seelsorge im Lande ausübt. Früher habe man aller-
dings eine derartige Vorschrift noch nicht gehabt, damals konnte
aber ein jeder Nichtbader ausgewiesen werden, während dies
jetzt glücklicherweise nur noch bezüglich der Nichtdeutschen mög-
lich ist.

Der zweite Punkt betreffe die Befreiung der
Möglichkeit einer Mißbilligkeitserklä-
rung für den Kapitulardivisor, den Generalvikar, die außer-
ordentlichen Räte und Assessoren des Ordinariats und die
Vorsteher und Lehrer des Seminars. Die Großh. Regierung
habe immer den Standpunkt vertreten, daß die Vorschrift des
§ 9 sich auf alle kirchlichen officia erstrecke und nur zur
Vermeidung von Zweifeln im Jahre 1874 die ausdrückliche
Bestimmung des Absatzes 6 aufgenommen. Auch die Kon-
vention enthalte schon eine solche Befugniß für die Regierung
bezüglich des Generalvikars, der Ordinariatsmitglieder u.
Man habe behauptet, die Bestimmung der Instruktion zur
Konvention sei anders zu verstehen. Allerdings sei von der
Großh. Regierung nicht, wie dies 1861 hinsichtlich der Be-
setzung von Pfarreien geschehen ist, ein Uebereinkommen über
die Art und Weise der Ausübung des Regierungsrechts ge-
schlossen worden, hierzu wäre aber auch ein Bedürfnis nicht
vorgelegen. Man habe ferner sich auf den Wortlaut der
Konvention berufen, daß die Besetzung der Generalvikarstellen
der Regierung zur Kenntnissnahme mitgeteilt werden
müsse. Die gleiche Vorschrift finde sich aber auch in der zur
Konvention ergangenen Instruktion hinsichtlich der Kuratben-
ezien. In der Praxis mache sich die Sache außerordentlich
einfach. In freier Form, brieflich oder mündlich, könne
die Sicherheit eingeholt werden, daß Bedenken gegen eine
Personlichkeit nicht vorliegen, und hätten sich thatsächlich noch
nie Schwierigkeiten ergeben.

Von größerer Bedeutung sei die Frage, ob ein drei-
jähriges oder bloß ein dreifemestriges Studium auf
deutschen Universitäten vorgeschrieben werden soll.
Es sei rühmend anzuerkennen, daß auch der Gesetzentwurf an
der dreijährigen Universitätsbildung festgehalten hat. Ge-
rade auch im kirchlichen Interesse liege es, daß als Regel an
der akademischen Ausbildung der Theologen Deutschlands nicht
gerüttelt wird. Kein Geringerer wie Alban Stolz habe gegen-
über der Seminarerziehung der französischen Theologen die
Vorzüge der deutschen Verhältnisse betont. Wollte eine Regie-
rung lediglich taktische Erwägungen voranstellen, könnte sie
vielleicht auf den Gedanken kommen, die Forderung der aka-
demischen Ausbildung der Theologen ganz aufzugeben und der
Kirche in dieser Richtung vollständig freie Hand zu lassen.
Der große Einfluß, welchen die deutschen Seelsorger auf das
deutsche Volk ausüben, beruhe wesentlich auf ihrer wissen-
schaftlichen Vorbildung und in dem freieren Zusammenleben
auch mit den Studierenden anderer Berufe, mit denen sie ja
später wieder zusammenarbeiten sollen. Halte man aber an
einem dreijährigen Universitätsstudium fest, so wäre die Bestim-
mung, daß derselbe regelmäßig auf deutschen Hochschulen
absolvirt werden muß, durchaus annehmbar, zumal stets in
liberalster Weise bisher von dieser Vorschrift wo wünschens-
werth Dispens erteilt wurde, wie ja auch Herr Graf von

Helmstatt anerkannt habe. Gegenüber der Bemerkung, daß
den später festhaltenen Theologen Gelegenheit gegeben werden
sollte, andere Verhältnisse kennen zu lernen, sei darauf hinzu-
zuweisen, daß ja das Studium auf irgend einer deutschen Uni-
versität genügt. So wäre auch seither von den Badenern
außer der Landesuniversität die Hochschulen in München,
Würzburg, Breslau, Bonn und Münster, sowie eventuell mit
Dispens preussische und bayrische Seminare besucht worden.

Was den vierten Punkt anlangt, so lege in der That die
Großh. Regierung auf die Aufrechterhaltung des Ab-
satzes 4 in § 9, wonach die Dispensbefugniß hinsichtlich
derjenigen Theologen ausgeschlossen ist, die ihre Studien an
einer Anstalt gemacht haben, an der Jesuiten lehren, keinen
entscheidenden Werth. Redner habe in dem andern Hohen
Hause die Fassung des Gesetzes als keine glückliche bezeichnet,
weil die Fassung so lautet, als ob z. B. Jemand, der in
Jansbrud vielleicht die Vorlesungen des Professors Pastor
über Geschichte besucht hat, ohne bei irgend einem Jesuiten zu
hören, nicht dispensirt werden kann. Wären die drei Uni-
versitätsjahre auf deutschen Hochschulen absolvirt, so stünde
dem jungen Theologen der Besuch jeder beliebigen Universität
frei. In den meisten Fällen würden übrigens schon an sich
die Theologen, bevor sie ausgelehnte philosophische oder theo-
logische Studien in Rom beginnen, bei uns ihre grundlegen-
den Studien beenden, so daß sie doch erst nach einer drei-
jährigen Studienzeit nach Rom kämen. Wenn also die Ände-
rung praktisch auch keine große Bedeutung besäße, so habe
die Großh. Regierung, in deren Vorlage im Jahre 1874 die
Vorschrift nicht enthalten war, doch keine Veranlassung, auf
die Aufrechterhaltung derselben einen besonderen Werth zu
legen.

Redner schließt mit der Bitte, an der guten Grundlage
des Gesetzes vom 5. März 1880, das sich in seiner An-
wendung als ein durchaus zu friedlichem Benehmen geeignetes
Gesetz erwiesen hat, festzuhalten und den Initiativgesetzentwurf
der Zweiten Kammer abzulehnen.

Geh. Rath Dr. Meyer möchte nur wegen des Euentual-
antrags der Herren Graf v. Helmstatt und Genossen noch
einige Worte bemerken. Der Herr Staatsminister habe er-
klärt, daß die Großh. Regierung keinen entscheidenden Werth
auf die Aufrechterhaltung des Absatzes 4 des § 9 legt. Aus
dieser Erklärung könne Redner nicht entnehmen, daß die
Großh. Regierung die Vornahme einer Änderung in diesem
Augenblicke wünscht. Die Schlussworte der Rede des Herrn
Staatsministers, daß an der Grundlage des Gesetzes vom
5. März 1880 festgehalten werden sollte, schließe vielmehr
auch die Aufrechterhaltung dieser Bestimmung des Gesetzes
in sich.

Die Zurückverweisung des Gesetzes an die Zweite Kammer
wäre in dem jetzigen Stadium der Landtagssitzung keineswegs
sehr wünschenswerth. Zudem wisse man gar nicht, ob das
andere Hohen Haus ein so verstelltes Gesetz annehmen
werde. Sollte dies jedoch der Fall sein, so werde die Wahr-
heit den Beschluß nur als eine Etappe zu der Aufhebung
des ganzen Gesetzes ansehen. Redner bittet, an dem Votum
vor drei Jahren festzuhalten und auch den Euentualantrag
des Herrn Grafen v. Helmstatt abzulehnen.

Staatsminister Dr. Roff: Die Regierung sei bisher im
ganzen in zwei Fällen um Dispens von der Bestimmung,
daß nicht Anstalten, wo Jesuiten lehren, während der drei-
jährigen Studienzeit besucht werden sollen, angegangen worden.
Die Regierung habe in dem einen Fall bedauert, die Befug-
niß zur Dispensirung nicht zu haben, da derselbe so gelagert
war, daß sonst wohl der Dispens erteilt worden wäre.
Redner könne nur seine Erklärung in der Zweiten Kammer
wiederholen, daß, falls die beiden Hohen Häuser darin über-
einstimmen, die fragliche Bestimmung aufzugeben, die Großh.
Regierung hiergegen Bedenken nicht erheben werde.

Graf v. Helmstatt empfiehlt gerade mit Rücksicht auf
die letzten Ausführungen des Herrn Staatsministers nochmals
seinen Antrag.

Der Antrag wird mit allen gegen drei Stimmen
abgelehnt. Sodann wird in namentlicher Abstimmung
der ganze Gesetzentwurf mit allen gegen
drei Stimmen abgelehnt.

Schluß der Sitzung gegen halb 1 Uhr.

34. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer am Montag, den 8. Mai 1899,

unter dem Vorsitz des Durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner
Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Karl von Baden.
(Ausführlicher Bericht.)

Am Regierungstisch: Der Präsident des Ministeriums
des Innern, Geh. Rath Dr. Eisenlohr, später Staats-
minister Dr. Roff, Geh. Rath Zittel und Geh. Oberregie-
rungsath Dörner.

Der Durchlauchtigste Präsident eröffnet die Sitzung
um 10 Uhr und gibt folgende Einläufe bekannt:

1. Entschuldigungsschreiben der Herren Geh. Rath Frhr.
v. Bodman, Geh. Kommerzienrath Sander, Frhr. v. Gem-
mingen und Geh. Rath Dr. Engler.

2. Einladung des Rectors und Senats der technischen
Hochschule zur Feier der Einweihung der neuen Aula und
der neuen Institute am 17. und 18. Mai für das Bureau
des Hohen Hauses und

3. Einladung des Ausschusses der Studentenschaft der Tech-
nischen Hochschule an sämtliche Herren Mitglieder der Ersten
Kammer zu dem am 18. Mai, Abends 9 Uhr, anlässlich der
Einweihungsfeier stattfindenden Kommerse.

Geh. Rath Joos erstattet den zweiten Bericht der Kom-
mission für Justiz und Verwaltung über den Entwurf eines
Wassergesetzes.

Das Hohen Haus habe in seiner 26. öffentlichen Sitzung
den Entwurf eines Wassergesetzes mit einer Anzahl überwie-
gend die Wortfassung betreffenden Änderungen angenommen.
Die Zweite Kammer hätte nunmehr ebenfalls über den Ent-
wurf beraten und demselben nach den Vorschlägen ihrer

Kommission die Zustimmung erteilt. Seitens der Kom-
mission der Zweiten Kammer wären an der Vorlage zwar in
umfangreicher Weise als dies durch die Erste Kammer ge-
schehen, Änderungen vorgenommen worden, doch seien dieselben
auch nicht von sehr einschneidender Art. Sie bezögen sich
zum Theil auf Berichtigung von Druckfehlern und Ausdrucks-
fehlern, zum Theile seien sie redaktioneller Natur und nur ein
kleiner Theil habe sachliche Änderungen zum Gegenstand. Da
die Kommission des Hohen Hauses mit dem Entwurf in der nun-
mehr vorliegenden auch von der Großh. Regierung schließlich ge-
billigten Fassung einverstanden sei und keine Änderungsanträge
stelle, glaubt sich Redner hinsichtlich der einzelnen Bestimmungen auf
den gedruckten Bericht beziehen zu können. Nur zu § 48 habe er
noch eine Bemerkung zu machen. In demselben habe die Zweite
Kammer die Bestimmung eingefügt, daß falls die Ableitung
einer Quelle unterlag oder beschränkt wurde, in allen Fällen
Entschädigung zu leisten ist. Hiermit wäre die Großh. Re-
gierung ursprünglich nicht einverstanden gewesen, sie habe jedoch
schließlich ihre Zustimmung unter der Bedingung gegeben, daß
die Vorschrift durch einen weiteren den 30jährigen Zustand
schätzenden Zusatz eingeschränkt werde. Der Zusatz habe der
dem Berichtsteller persönlich gewordenen Mittheilung zufolge
gelautet: »insofern nicht die an der Unterfugung und Be-
schränkung Beteiligten schon 30 Jahre ununterbrochen das
für ihren Bedarf nötige Wasser durch die Quelle gedeckt haben«
und sei auch so in dem Kommissionsbericht abgedruckt. Nach
dem offiziellen Schreiben der Zweiten Kammer wäre jedoch die
Einschaltung in der etwas veränderten Fassung: »insofern nicht
die an der Unterfugung und Beschränkung Beteiligten seit
30 Jahren ununterbrochen, ihren Bedarf an Wasser durch die
Quelle gedeckt haben,« im Plenum beschloffen worden. Die
jetzige Fassung wäre zweifellos richtiger und bestehe für die
Kommission keinen Anlaß dieselbe nicht zu adoptiren.

In dem anderen Hause wäre man bei Berathung des Ge-
setzes auch in eine Erörterung der vielverhandelten Frage der
Flußbaubeiträge der Gemeinden eingetreten. Nach § 94 seien
die Gemeinden für den Flußbau beitragspflichtig, deren Ge-
markungen an den Fluß stoßen oder ganz oder theilweise im
Ueberschwemmungsgebiet des Flusses liegen, soweit derselbe im
Staatsflußbauverbande steht. Die bezüglich des Rhein und
Nedar beitragspflichtigen Gemeinden hätten zusammen je ein
Fünftel, die bezüglich eines andern Flusses beitragspflichtigen
Gemeinden zusammen je ein Drittel des für die gesammte im
Staatsflußbauverbande befindliche Strecke des betreffenden
Flusses entstehenden Bauaufwands zutragen. Der Kostenantheil
der Gemeinden werde auf die an jedem einzelnen Fluß be-
teiligten Gemeinden nach dem Verhältnis der in das Ge-
meindebesteuertaster aufgenommenen Grund-, Häuser-, Gefäll-,
und Gewerbesteuerkapitalien, einschließlich des Steuerkapitals
der Gemeinde vertheilt. Die Großh. Regierung habe bei der
Berathung im andern Hause erklärt, daß auch sie die Bestim-
mung hinsichtlich der Flußbaubeiträge für verbesserungsbedürftig
halte; es sei jedoch bei dem gegenwärtigen Anlaß von einer
Änderung der Bestimmungen abzusehen und zunächst die Durch-
führung der Steuerreform abzuwarten.

Die Zweite Kammer habe folgende Resolution ange-
nommen:

»Die Großh. Regierung wird ersucht, bei Gelegenheit
der demnächst zu erwartenden Vorlage über die Reform
der direkten Steuern und der dadurch nötig werdenden
Änderung der Bestimmungen des Wassergesetzes über
die Beiträge der Gemeinden zu dem Aufwande der im
Staatsflußbauverbande stehenden Flüsse Vorschläge zu
machen, wodurch die Theilnahme der Gemeinden an
diesem Flußaufwande in einer ihrem Nutzen und ihrer
Leistungsfähigkeit entsprechenden Weise geregelt, die Ge-
meinden thunlichst entlastet und insbesondere die Bei-
tragspflicht für den Flußbau am Rhein aufgehoben
wird.«

Die Kommission beantrage, den Gesetzentwurf
in der Fassung der Zweiten Kammer en bloc an-
zunehmen und der von ihr beschlossenen Resolu-
tion beizutreten.

Der Präsident des Ministeriums des Innern, Geh. Rath
Dr. Eisenlohr, möchte nur die schon in dem andern Hohen Hause
bezüglich der Flußbaubeiträge abgegebene Erklärung wiederholen,
daß die Großh. Regierung durchaus damit einverstanden ist,
daß die Materie einer Neubearbeitung und Regelung in der
nächsten Zeit unterzogen wird. Dies müsse schon mit Rück-
sicht auf die bevorstehende Steuerreform und im Hinblick auf
die Änderungen in den Rheinbauarbeiten, wenn die Rhein-
korrektur zum Vollzuge gelangt und auf der Strecke Straß-
burg—Mannheim eine vollständige Umwälzung der bisherigen
Verhältnisse eintritt, geschehen.

Hierauf wird der Kommissionsantrag in nament-
licher Abstimmung einstimmig angenommen.

Oberlandesgerichtspräsident Geh. Rath Schneider er-
statte den dritten Bericht der Kommission für
Justiz und Verwaltung über den Entwurf eines
Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung.
Nach der Berathung und Beschlußfassung über den Gegen-
stand in der 32. öffentlichen Sitzung des Hohen Hauses vom
29. April sei nur noch ein Differenzpunkt zwischen den
beiden Häusern übrig geblieben. Bekanntlich habe die Hohe
Zweite Kammer einen § 2a, jetzt § 3, in den Regierungs-
entwurf eingeschoben, wonach die Städte von über 10 000
Einwohnern durch Gemeindebeschluß mit Genehmigung der
Ministerien der Justiz und des Innern das Grundbuchamt
als Gemeindeamt errichten können. Später habe die Hohe
Zweite Kammer einen Zusatz zu diesem Paragraphen als
Absatz 2 desselben des Inhaltes beschloffen, daß die städtischen
Grundbuchbeamten in Ansehung der in ihrem Grundbuchzirkel
liegenden Grundstücke auch für die Beurkundung des so-
genannten obligatorischen Vertrages im Sinne des § 313
des Bürgerlichen Gesetzbuchs zuständig sein sollen. Dieser
Zusatz und in konsequenter Folge auch der entsprechend geänderte
§ 30 des Entwurfs, welcher von den Gebühren für Grundbuch-
sachen handelt, wurden durch Majoritätsbeschluß des Hohen
Hauses gestrichen und beide Paragraphen in der ursprünglichen

